

www.handwerk-rww.de

# BRENNPUNKT



# Handwerk

21. Jhg. 4. Ausgabe  
4. Dezember 2023 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

## Wachstumschancengesetz: Impulse für die deutsche Wirtschaft

56410 Montabaur  
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald  
PVST Deutsche Post AG

## Inhalt

- Empfang des Handwerks 2023 2 - 7
- Sicher durch den Winter 8
- **Arbeitsrecht 11**
- Abrufarbeitsverhältnis 12
- **Mustertextseiten 14 - 15**
- Wachstumschancengesetz: Impulse für die deutsche Wirtschaft 16 - 17
- **Steuern und Finanzen 18**
- **Aus den Innungen 20 - 27**
- Aktueller Hinweis zur Mautänderung ab 1.12.2023 und ab Mitte 2024 29
- **Vertrags- und Baurecht 30**



## Erscheinungstermine 2024

**BRENNPUNKT**  
Handwerk

## Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 03. März 2024      | 11. Februar 2024  |
| 05. Juni 2024      | 11. Mai 2024      |
| 04. September 2024 | 11. August 2024   |
| 04. Dezember 2024  | 10. November 2024 |

## Empfang des Handwerks 2023



Zum 19. Mal fand in diesem Jahr der Empfang des Handwerks Rhein-Westerwald statt. Rund 320 Gäste waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt und zum Empfang in die Stadthalle Westerburg gekommen. Bildung war das zentrale Thema der Veranstaltung, galt es doch, die Ehrung der jungen Leute vorzunehmen, die erfolgreich ihre Ausbildung abgeschlossen und sich durch besondere Leistungen hervorgehoben hatten. Aber auch für die Ehrung der Handwerksmeisterinnen/-meister, die den „Silbernen Meisterbrief“ in Empfang nehmen konnten, bot die Veranstaltung einen stilvollen Rahmen.

Zu Recht äußerte sich daher der Vors. Kreishandwerksmeister Rolf Wanja stolz über den Reigen der Ehrengäste. Dieser umfasste Bundestags- und Landtagsabgeordnete, den Landrat des Westerwaldkreises, Vorstandsvorsitzende der Sparkassen, aber auch Vertreterinnen und

Vertreter von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und den Arbeitsagenturen. Selbstverständlich nicht zu vergessen die Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Westerwald, Neuwied und Altenkirchen. In seiner Begrüßung bedankte sich Wanja für die hervorragende Zusammenarbeit mit all diesen Organisationen und brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, dies auch zukünftig fortzusetzen. Als Referenten konnte der Vors. Kreishandwerksmeister Vinzenz Baldus „Der Service-Coach aus dem Westerwald“ willkommen heißen.

Nach der Begrüßung der Fest- und Ehrengäste nutzte Wanja die Gelegenheit, in seiner Ansprache auf die weltweiten politischen Veränderungen einzugehen. „Seit unserem letzten Empfang in Neuwied vor genau einem Jahr haben sich die enormen Herausforderungen, denen wir uns zu stellen haben, kaum verändert. Wir bemühen uns immer noch, die Schäden der Corona-Krise aufzuarbeiten, der Wiederaufbau im Ahrtal schreitet nur mühsam voran, und leider hat sich zum Stellungskrieg in der Ukraine nun auch noch ein neuer Nahost-Konflikt gesellt. Weiterhin beobachten wir deshalb die außen- und sicherheitspolitischen Entwicklungen mit großer Sorge. Denn sie wirken sich auch auf unsere Betriebe aus: Zwar haben unsere Handwerksbetriebe den ersten Krisenwinter unter anderem dank staatlicher Energiekostenabfederungen und Entspannung bei den Lieferkettenengpässen mehrheitlich gut überstanden. Doch auch wenn sich Geschäftslage und Auslastung der Betriebe lange auf hohem Niveau robust zeigten, fällt der Ausblick auf die kommenden Monate eher durchwachsen aus“, so der Vors. Kreishandwerksmeister in seiner Festansprache.

Dabei merkte er sehr kritisch an, dass nach wie vor die konjunkturelle Erholung durch eine hohe Inflation und Konsumzurückhaltung der Kunden gebremst werde. „Durch die gestiegenen Zinsen droht unserer Zukunftsbranche „Bauwirtschaft“ immer noch der Kollaps.

*Fortsetzung Seite 6*



**364 Tage die Menschen  
wunschlos glücklich  
gemacht. Jetzt darf mal  
ein anderer ran.**

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

Weihnachten ist die Zeit des Miteinanders und der Wertschätzung. Wir möchten uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit.

***Rolf Wanja***

Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach  
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Prangenberg  
Baugewerks-Innung RWW

Sylvia Rüger  
Bekleidungs- und  
Schuhmacher-Innung RWW

Joachim Löcherbach  
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn  
Dachdecker-Innung NR

Alexander Baldus  
Dachdecker-Innung WW

Rolf Wanja  
Innung der elektrotechnischen  
Handwerke RWW

Thomas Christian  
Fleischer-Innung RWW

Sandra Schlotter  
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas  
Informationstechniker-Innung RLP Nord

***Wolfgang Becker***

Kreishandwerksmeister

Torsten March  
Kälte- und  
Klimatechnik-Innung RLP

Karlheinz Latsch  
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW

Frank Weitz  
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Winfried Schneider  
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet  
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Uwe Born  
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen  
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-  
Innung RWW

Rainer Albus  
Schornsteinfeger-Innung MT

Christian Schlemper  
Steinmetz-Innung WW

***Ralf Winn***

Kreishandwerksmeister

Wolfgang Becker  
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter  
Tischler-Innung NR

Patrick Spies  
Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka  
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Peter Menges  
Zimmerer-Innung RWW

***Elisabeth Schubert***

Hauptgeschäftsführerin

***Michael Braun***

Geschäftsführer





## Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landes

- 1. Innungssiegerin,**
- 1. Kammersiegerin,**
- 1. Landessiegerin,**
- 1. Bundessiegerin**

Jasmin Milz, Wirscheid,  
Malerin und Lackiererin  
(Andreas Schmid, Maler- und  
Lackierermeister, Sessenhausen)  
Maler- und Lackierer-Innung des  
Westerwaldkreises

- 2. Innungssieger,**
- 1. Kammersieger,**
- 1. Landessieger,**
- 1. Bundessieger**

Kreyton Wusch, Weidenbach,  
Mechatroniker für Kältetechnik  
(Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH, Bornich)  
Innung für Kälte- und Klimatechnik  
Rheinland-Pfalz

- 1. Kammersieger,**
- 1. Landessieger,**
- 2. Bundessieger**

Benjamin Leidig, Birken-Honigsessen,  
Straßenbauer  
(Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG, Kirchen)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

- 1. Innungssieger,**
- 1. Kammersieger,**
- 1. Landessieger,**
- 3. Bundessieger**

Pascal Jung, Freilingen, Fleischer  
(REWE Markt GmbH, Hachenburg)  
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

- 1. Innungssieger,**
- 1. Kammersieger,**
- 1. Landessieger**

Peter Lay, Bonn, Metallbauer,  
Schwerpunkt: Metallgestaltung  
(Sebastian Hoppen GmbH, Dattenberg)  
Metallhandwerker-Innung  
Rhein-Lahn-Westerwald

- 1. Kammersieger,**
- 1. Landessieger**

Julius Hering, Altenkirchen,  
Beton- und Stahlbetonbauer  
(Fritz Meyer GmbH, Altenkirchen)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

- 1. Innungssieger,**
- 1. Kammersieger,**
- 2. Landessieger**

Julian Carlos Licht, Homberg, Schornsteinfeger

(Steffen Licht, Homberg)  
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Marvin Walter, Kördorf, Metallbauer,  
Schwerpunkt: Konstruktionstechnik  
(THORN Gestaltender Metallbau GmbH & Co.  
KG, Katzenelnbogen)  
Metallhandwerker-Innung  
Rhein-Lahn-Westerwald

- 1. Kammersiegerin,**
- 2. Landessiegerin**

Viviana Nikol August Esau, Asbach,  
Sattlerin, Fachrichtung: Reitsportsattlerei  
(Madeleine Schoch, Asbach)  
Innung für Raum und Ausstattung  
Rhein-Westerwald

- 1. Innungssieger,**
- 1. Kammersieger,**
- 3. Landessieger**

Karl Lorenz Krull, Bad Marienberg,  
Zimmerer (Zimmerei Held GmbH, Hof)  
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Silas Künkler, Bad Marienberg,  
Feinwerkmechaniker, Fachrichtung:  
Maschinenbau  
(Bruks Klöckner GmbH, Hirtscheid)  
Metallhandwerker-Innung  
Rhein-Lahn-Westerwald



## - und Bundessieger 2023 - Stand 18.11.2023

Mario Thiessen, Etzbach, Maurer  
(Giesbrecht und Söhne GmbH, Roth)  
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

### 1. Innungssieger/in

Marvin Gerlach, Betzdorf, Anlagenmechaniker  
für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik  
(Gerhard Buchen GmbH, Wissen)  
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung  
Rhein-Westerwald

Elias Girhard, Raubach, Dachdecker  
(Arnold Girhard, Dachdeckermeister, Raubach)  
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Jan Hundhausen, Betzdorf, Elektroniker,  
Fachricht. Energie- und Gebäudetechnik  
(Elektro Pitthan GmbH, Kirchen)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

Beatrice Komm, Bad Honnef, Friseurin  
(dietz coiffeur & stieger GmbH, Linz)  
Friseur- und Kosmetik-Innung RWW

Fabio Lospalluto, Herdorf, Fahrzeuglackierer  
(Salvatore Lospalluto, Herdorf)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises  
Altenkirchen

Niklas Meffert, Pleckhausen, Tischler  
(Schreinerei Egbert Balzar GmbH,  
Dürrholz / Daufenbach)  
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Niklas Michels, Bendorf, Raumausstatter  
(André Krah, Raumausstattermeister,  
Ransbach-Baumbach)

Innung für Raum und Ausstattung RWW

Fiona Motz, Asbach, Malerin und Lackiererin  
(Prangenberg Maler + Raumausstatter GmbH,  
Roßbach) Maler- und Lackierer-Innung des  
Kreises Neuwied

Janina Müller, Rennerod, Dachdeckerin  
(Sänger Konzeptdach GmbH & Co. KG,  
Härtlingen)  
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Stefan Neiberger, Mammelzen, Maler und  
Lackierer (Waldemar Becker, Maler- und  
Lackierermeister, Mammelzen)  
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises  
Altenkirchen

Alexander Pfaffhausen, Boden, Kraftfahrzeug-  
mechatroniker, Schwerpunkt: Nutzfahrzeug-  
technik (Görg & Jung Automobile GmbH,  
Wirges) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe  
Rhein-Westerwald

Jannis Roschel, Nieder Kostenz, Mechatroniker  
für Kältetechnik (Gangolf Gastronomietechnik-  
Elektro-Hausgeräte e. K., Wittlich)  
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-  
Pfalz

Paula Schmidt, Wallmerod, Bäckerin  
(Frank Müller, Bäckermeister, Dreikirchen)  
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Max Schröder, Koblenz, Informationselektroni-  
ker, Fachrichtung: Geräte- und Systemtechnik  
(LBM Autobahnamt Montabaur, Koblenz)  
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz  
Nord

Stefan Tjart, Etzbach, Dachdecker  
(Klaus Gallo, Dachdeckermeister, Hamm)  
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Samuel Wagner, Mudenbach, Tischler  
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH,  
Altenkirchen) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Simon Weber, Norken, Tischler  
(Felix Kropp, Tischlermeister, Etzbach)  
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

### 2. Innungssieger/in

Bastian Aller, Montabaur, Feinwerkmechaniker,  
Schwerpunkt: Maschinenbau  
(Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG,  
Staudt) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-  
Westerwald

Moritz Böhm, Deesen, Elektroniker,  
Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik  
(jb electro GmbH, Oberraden)  
Innung der elektrotechnischen Handwerke  
Rhein-Westerwald

Leon Heibel, Nauort, Informationselektroniker, Fachrichtung: Geräte- und Systemtechnik (Uwe Vollmer, Radio- und Fernstechnikermeister, Mündersbach) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Paul Walter Hoffmann, Oberraden, Dachdecker (Werhand GmbH & Co., Neuwied) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Natalia Horst, Nethen, Friseurin (Deutsche Angestellten-Akademie GmbH, Neuwied) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Manuel Kaiser, Liebenscheid, Tischler (Niveau-Fenster Westerburg GmbH, Westerburg) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Finn Marlon Lichtenthäler, Daaden, Dachdecker (Joachim Löcherbach, Dachdeckermeister, Niederfischbach) Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Lukas Mahnkopf, Neuwied-Engers, Kraftfahrzeugmechatroniker, Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik (Autohaus Diefenbach GmbH, Nentershausen) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW

Patrick Musewitsch, Diez, Metallbauer, Schwerpunkt: Konstruktionstechnik (Eckelt & Gebrüder Erwe, Stahl und Metallbau GmbH & Co. KG, Diez) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Luke Frieder Michel Piplies, Köln, Zimmerer (Mathias Gläser, Zimmerermeister, Hürtlingen) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Enrico Marcel Prester, Elbtal, Maler und Lackierer (Thomas Stingl, Maler- und Lackierermeister, Nomborn) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Peter Rück, Miehlen, Schornsteinfeger (Lukas Schattner, Eitelborn) Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Moritz Schlosser, Daaden, Maler und Lackierer (Michael Grünebach, Maler- und Lackierermeister, Herdorf) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Benjamin Scholl, Erpel, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Marco Scholl, Gas- und Wasserinstallateurmeister, Erpel) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Florian Siegel, Thalhausen, Fleischer (Landschlachtereie Siegel GmbH & Co. KG, Kleinmaischeid) Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Christian Spütz, Neustadt, Tischler (Tischlereie Sommer GmbH & Co. KG, Breitscheid) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Tamino Triantafyllidis, Woldert, Maurer (Blum-Bau GmbH, Puderbach) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Christian Vogt, Alsdorf, Tischler (Edgar Leonhardt, Tischlermeister, Scheuerfeld) Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Daniel Winand, Leutesdorf, Maler und Lackierer (Karl Lutz Wassmann, Maler- und Lackierermeister, Neuwied) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

### 3. Innungssieger/in:

Kussai Abdulmajid, Montabaur, Maler und Lackierer (Andreas Hess, Maler- und Lackierermeister, Siershahn) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Lukas Alten, Melsbach, Tischler (Tischlereie Klaus Görg GmbH, Rengsdorf) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Paul Friedrich Diester, Ransbach-Baumbach, Dachdecker (Heinrich Krautscheid GmbH, Neustadt (Wied) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Jona Friedrich, Limburg, Tischler (HUF Haus GmbH & Co. KG, Hartenfels) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Jonas Jahn, Vettelschoß, Kraftfahrzeugmechatroniker, Schwerpunkt: Personenkraftwagentchnik (Auto Haase GmbH, Vettelschoß) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Maximilian Klein, Asbach, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Lukas Münch GmbH, Buchholz) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Niklas Neuling, Neuwied, Maler und Lackierer (Malerbetrieb Höhler GmbH, Neuwied) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Dorentina Nikqi, Güllesheim, Friseurin (Anke Rindt, Friseurmeisterin, Neuwied) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Tizian Röhrig, Roßbach, Maurer (Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhaus) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Philipp Schäfer, Norken, Mechatroniker für Kältetechnik (Hüsch GmbH, Elkenroth) Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Xenia Schneider, Kirchen, Malerin und Lackiererin (Ralph Zimmermann, Maler- und Lackierermeister, Kirchen) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Robin Erik Schwarz, Maxsain, Elektroniker, Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik (SPIE Lück GmbH, Heiligenroth) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Leon Seling, Neustadt, Feinwerkmechaniker, Fachrichtung: Maschinenbau (Basalt-Actien-Gesellschaft, Linz) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Michael Tran, Brey, Informationselektroniker, Fachrichtung: Bürosystemtechnik (Manfred Stoffel, Dörth) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Pascal Woschnitza, Birlenbach, Metallbauer, Schwerpunkt: Konstruktionstechnik (Ahlgrimm e.K., Steinsberg) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

**Was Sie vom Handwerk haben?  
Sie stehen drauf, haben es an,  
wohnen drin, essen es, fahren darin  
herum, und schlafen damit.**

# Empfang des Handwerks 2023

Fortsetzung von Seite 2

Der Bau ist ein Schlüsselsektor, in dem mehr als 50 Prozent der rund 5,7 Millionen Handwerkerinnen und Handwerker arbeiten! Sollten uns hier angesichts weiter sinkender Baugenehmigungen und Baufinanzierungen Kapazitäten wegbrechen, wäre das katastrophal“, so Wanja weiter. Er forderte vehement eine grundsätzlich handwerksfreundliche Politik, die den Betrieben ausreichend Freiräume schafft, erfolgreich handeln zu können. Dabei brachte er klar zum Ausdruck, dass die Verantwortlichen innerhalb der Kreishandwerkerschaft ihren Einfluss nutzen werden, die Politik von der Notwendigkeit eines raschen und entschlossenen Handelns zur Schaffung wirtschaftsfreundlicherer Rahmenbedingungen zu überzeugen. „Wir werden alles daran setzen, unser Schiff sicher durch die Wogen eines aufgewühlten Meeres zu steuern“, so der Vors. Kreishandwerksmeister am Ende seiner Ausführungen.

Bevor der Referent Vinzenz Baldus auf die Bühne kam, sprach der Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert ein Grußwort. Er tat dies auch für die Landräte der Kreise Altenkirchen und Neuwied sowie für die gesamte kommunale Familie. Schwickert kritisierte die Wankelmütigkeit der Regierungsparteien und die damit verbundene überbordende Bürokratie, die alle Unternehmer in ihren Entscheidungen massiv hemmt bzw. für diese unkalkulierbare Situationen schafft. Er gratulierte den Jung-Handwerkerinnen und Junghandwerken zu deren tollen Leistungen und forderte die seit vielen Jahren in der Verantwortung stehenden Meiste-



rinnen und Meister auf, sich nicht entmutigen zu lassen und ihren unternehmerischen Weg gradlinig und beharrlich weiterzugehen.

Für die Sparkassen Westerwald-Sieg und Neuwied überbrachte Dr. Andreas Reingen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Westerwald-Sieg, die Grüße und Glückwünsche. Er brachte klar zum Ausdruck, dass die Sparkassen mit vielen Handwerksbetrieben zusammenarbeiten und dass man froh darüber sei, in der Region ein leistungsstarkes Handwerk zu haben, dem man auch weiterhin die Unterstützung zusage.

51 junge Handwerker/innen, darunter ein 3., ein 2. und sogar eine 1. Bundessieger/in, erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen, und 35 Meister/innen wurden in Erinnerung an ihre vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“

gehrt. Für den Abschluss des Empfangs sorgte Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker. Neben den Unterstützern und Festrednern bedankte er sich auch bei Frau Zuhal Utac für die Ehrungen der Prüfungsbesten sowie bei seiner Vorstandskollegin Sandra Büttner-Velten für die Ehrung der „Silbernen Meister“. Ebenso dankte er der Band @coustics, die mit ihren fulminanten musikalischen Darbietungen die Veranstaltung verschönerte sowie dem Moderator Björn Flick, der gekonnt durch das Programm führte.

Mit den Glückwünschen an die geehrten Gesellinnen und Gesellen und die „Silbernen Meisterjubilare“ sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 16.11.2024 im Kreis Altenkirchen endete der diesjährige Jahresempfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Fotos: Regine Habel Photography

## Ehrungen „Silberner Meisterbrief“ Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



# Sicher durch den Winter

Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



## Cooler Tipps für E-Autos im Winter

Was der Motor im Verbrenner, ist die Batterie im E-Auto – das Herzstück. Damit es vor allem im Winter fleißig und kräftig pulsiert, braucht der Akku jetzt viel Aufmerksamkeit. Die tut Not, zehren Kälte, Heizung und Licht doch enorm am Energiespender. Der Verbrauch steigt, die Reichweite sinkt. Warum ist das so? Und können Autofahrer gegensteuern? Michael Dittmar, Mitinhaber der Kfz-Werkstatt Dittmar & Stachowiak GmbH in Bochum und Obermeister der dortigen Kfz-Innung, klärt Ursachen und gibt Tipps.

### Was macht der Antriebsbatterie im Winter so zu schaffen?

Ganz klar: die Kälte – wie übrigens im Sommer auch die Hitze. Damit der Akku sein volles Energiepotenzial ausschöpfen kann, braucht er eine Wohlfühltemperatur (20 bis 22 Grad Celsius). Die zu erreichen kostet Strom und damit Kilometer. Hinzu kommen Verbraucher wie Licht, Sitzheizung, beheizbare Front- und Heckscheibe, die in der kalten, dunklen Jahreszeit kräftig am Akku nagen. Um wie viel Prozent sinkt bei Frostgraden die Reichweite im Vergleich zu normalen Temperaturen? Das können im Kurzstreckenbetrieb schon mal bis zu 25 Prozent sein.

### Müssen Besitzer von E-Autos nun Angst haben, im Winter liegenzubleiben?

Nein, da geistern immer noch viele Vorurteile in den Köpfen rum. Die meisten fahren nur einmal im Jahr eine lange Tour in den Urlaub, ansonsten täglich Kurzstrecke. Genau für diesen Einsatz gibt es mittlerweile vor Supermärkten, beim Arbeitgeber und günstigenfalls an der eigenen Wallbox ausreichend Lademöglichkeiten. Übrigens verbrauchen auch Verbrenner im Winter mehr Sprit.

### Was, wenn der Akku nach drei Jahren doch seinen Geist aufgibt?

Egal, ob häufig schnell- oder vollgeladen wurde – die Hersteller geben sechs bis acht Jahre Garantie auf den Akku.

Darauf kann man sich verlassen. Servicehinweise wie regelmäßige Wartung oder



Mit einem E-Auto braucht man keine Sorge vor dem Winter haben, einige Tipps sollten allerdings beachtet werden. Bild: iStock/Alexander Shapovalov

Software-Updates sollten aber für eine lange Lebensdauer und die Durchsetzung von Garantie-Ansprüchen unbedingt beachtet werden.

### Können Autofahrer überhaupt etwas für eine lange Lebensdauer der Batterie tun?

#### Nicht dauerhaft schnellladen.

Darunter leidet die Batterie. Am besten zapfen E-Mobile ihren Strom über Nacht so langsam wie möglich.

#### Voll- und Entladung vermeiden.

Das lässt die Batterie länger leben. Ideal sind Ladezustände zwischen 20 und maximal 80 Prozent. Vor langen Strecken ist natürlich eine volle Ladung sinnvoll.

#### Batterie in Betriebswärme laden.

Ein kalter Akku muss für seine Wohlfühltemperatur und zur Schonung vorgewärmt werden. Das dauert. Wer schnellladen will, sollte deshalb kurz vor dem Ziel mit einem warmen Auto Strom ziehen.

#### Eco-Modus einschalten.

So wird die volle Leistung vor allem beim Gas geben nicht abgerufen, das E-Auto spart Energie. In vielen Stromern stecken auch zusätzliche Spar-Modi. Droht eine leere Batterie, werden zum Beispiel Verbraucher wie Innenraum-, Sitz- und Lenkradheizung automatisch gedrosselt.

#### Löst eine Wärmepumpe das Heizproblem?

Verbrenner nutzen dazu ja die Motor-Abwärme. Das kommt auf den Einsatz an. Für Laternenparker, Viel- und Langstreckenfahrer mit größeren Fahrzeugen ist die Wärmepumpe bei knackigem Frost eine komfortable Lösung.

Wer meist Kurzstrecke fährt, kann auf sie verzichten und nutzt die wesentlich günstigere Lenkrad- und Sitzheizung.

Einfach funktioniert alternativ auch das Heizen am Stromnetz:

Innenraum und Akku werden bereits während des Ladens vorgewärmt, die Fahrer steigen in ein wohlig-warmes E-Mobil.





PKW-Service:  
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW  
und Transporter Service

[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW- / VAN-Service:  
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





# Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

## Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands\*  
helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen  
der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unter-  
nehmen zu machen.

\*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.

**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Neuwied  
Westerwald-Sieg

# Arbeitsrecht

## Verwertung von Videoaufzeichnungen

Im entschiedenen Fall hatte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger außerordentlich wegen eines Arbeitszeitbetruges gekündigt. Der Kläger hatte das Werksgelände unstreitig vor Beginn seiner Schicht betreten. Die auf einen anonymen Hinweis erfolgte Auswertung von einer offenen Videoüberwachung ergab, dass der Kläger das Werk vor Schichtbeginn aber auch wieder verlassen hatte. Da die Beklagte zunächst davon ausgehen musste, dass der Kläger – wie er auch im Prozess behauptet – gearbeitet hatte, erhielt er die volle Vergütung.

Das Bundesarbeitsgericht stellte in seiner Entscheidung klar, dass in dem vorliegenden Fall weder ein Sachvortrags- noch ein Beweiserhebungsverbot besteht. Denn in einem Kündigungsschutzprozess besteht grundsätzlich kein Verwertungsverbot in Bezug auf solche Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen.

Im Rahmen der ihm obliegenden Darlegungslast obliegt es dem Kläger deshalb im weiteren Verlauf des Verfahrens, sich festzulegen, ob er durchgängig auf dem Werksgelände geblieben sein will oder ob er es zwischenzeitlich verlassen, dann aber wieder „unbemerkt“ betreten haben will. Sofern der Kläger behauptet, dass er durchgängig auf dem Werksgelände verblieben sei, hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen nach Zurückverweisung Beweis zu erheben durch Inaugenscheinnahme der verwertbaren Videoaufzeichnungen zu der gegenteiligen Behauptung der Beklagten, wonach der Kläger das Gelände vor Schichtbeginn wieder verlassen hat. *BAG, Urteil vom 29.06.2023, Az.: 2 AZR 296/23*

## WhatsApp Chat Verwertung

In der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ging es um stark beleidigende, rassistische und menschenverachtende Äußerungen, welche in einer aus 7 (ehemaligen) Arbeitskollegen bestehenden WhatsApp-Gruppe getätigt worden waren. Nachdem der Inhalt des WhatsApp-Chats dem Arbeitgeber zufällig bekannt wurde, kündigte dieser die Verfasser außerordentlich fristlos. Die gekündigten Arbeitnehmer beriefen sich auf die Vertraulichkeit ihrer Äußerungen. Die beiden Vorinstanzen hatten den Kündigungsschutzklagen aus genau diesem Grund stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision des Arbeitgebers hatte Erfolg.

Der Arbeitgeber durfte die Kündigungen auf den Inhalt des WhatsApp-Chats stützen. Die Arbeitnehmer hätten nicht ohne Weiteres auf die Vertraulichkeit der Chat-Inhalte vertrauen dürfen. Denn eine solche Vertraulichkeitserwartung ist nur dann berechtigt, wenn die Arbeitnehmer in einer besonderen, ihr Persönlichkeitsrecht schützenden Sphäre vertraulich kommuniziert hätten. Das wiederum ist abhängig von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie von der Größe und personellen Zusammensetzung der Chatgruppe. Die besondere Vertrau-

lichkeit ist die Ausnahme und nicht die Regel. *BAG Urteil vom 24.08.2023, Az.: 2 AZR 17/23*

## Unwirksamkeit von Rückzahlungsklauseln

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer grundsätzlich wirksam verpflichten kann, gesponserte Fortbildungskosten zurückzuzahlen. Die Verpflichtung darf allerdings nicht zu pauschal formuliert sein und muss Ausnahmefälle differenziert auführen. Ansonsten kann sie unwirksam sein.

In dem Verfahren vor dem BAG stritt sich die Mitarbeiterin einer Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei mit ihrer Arbeitgeberin um die Rückzahlung von Fortbildungskosten. In einem „Fortbildungsvertrag“ hatten die Parteien vereinbart, dass die Arbeitnehmerin zur Förderung ihrer Prüfung zur Steuerberaterin mit bis zu 10.000 € unterstützt werden sollte, solange die Fortbildung dauere. Es kam allerdings anders als erhofft: Die Arbeitnehmerin trat das Examen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an und kündigte schließlich sogar das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitgeberin klagte nun auf Rückzahlung der bis dahin gesponserten Summe von ca. 4.000 € unter Verweis auf die Rückzahlungsklauseln im Fortbildungsvertrag – in den ersten Instanzen erfolgreich. Anders sah es nach einer Revision der Arbeitnehmerin nun in dritter Instanz das BAG.

In Abrede stand vor allem eine Regelung des Fördervertrages, die bestimmte, dass das in Anspruch genommene Förderbudget zurückzuzahlen sei, wenn die Angestellte das Examen wiederholt nicht ablegt. Das BAG sah in der Vereinbarung eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) und unterzog die Klausel einer AGB-Inhaltskontrolle. Dabei stellte es eine unangemessene Benachteiligung der Arbeitnehmerin nach § 307 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und damit die Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel fest. Die ehemalige Mitarbeiterin sei somit nicht zur Rückzahlung verpflichtet. Grundsätzlich – und das stellt das BAG erneut klar – sind Rückzahlungsvereinbarungen zulässig. Sie benachteiligen den Arbeitnehmer nicht generell unangemessen. Es müsse jedoch stets die konkrete Klausel betrachtet werden. *BAG, Urteil vom 25.04.2023, Az. 9 AZR 187/22*

## Bundesarbeitsgericht zur außerordentlichen Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer aktuellen Entscheidung zum Thema „Fristlose Kündigung und Annahmeverzug“ entschieden, dass Arbeitgeber, die ein Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, weil die Fortsetzung unzumutbar sei, gleichzeitig aber eine Weiterbeschäftigung unter gleichen Bedingungen anbieten, sich widersprüchlich verhalten. In einem solchen Fall sei zu vermuten, dass das Angebot zur Weiterbeschäftigung nicht ernst gemeint sei.

Im dem Urteil zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmen einem Mitarbeitenden gegenüber eine fristlose Änderungskündigung

ausgesprochen. Der neue Arbeitsvertrag enthielt eine deutlich geringere Bruttoentlohnung. Im Kündigungsschreiben hieß es, solle der Arbeitnehmer das neue Angebot annehmen oder davon ausgehen, dass sein Arbeitsverhältnis nicht gekündigt sei, solle er sich termingerecht wieder zum Arbeitsantritt einfinden. Der Mitarbeitende lehnte ab und erschien auch nicht zur Arbeit, weshalb das Unternehmen eine erneute fristlose Kündigung aussprach, wiederum mit dem Hinweis, dass der Mitarbeitende sich termingerecht zur Arbeit einfinden solle, wenn er davon ausgehe, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt sei (also die Kündigung unwirksam sei). Dem kam der Mitarbeitende nicht nach. In einem folgenden Kündigungsschutzprozess wurde entschieden, dass beide Kündigungen nicht zur Auflösung des Arbeitsvertrages geführt haben.

Der Mitarbeitende suchte sich eine neue Stelle, forderte von seinem Arbeitgeber jedoch den nicht gezahlten Arbeitslohn für den Zwischenzeitraum. Seiner Ansicht nach habe sich das Unternehmen im Zwischenzeitraum im Annahmeverzug befunden und ihm selbst sei die Weiterarbeit aufgrund verschiedener Vorfälle sowie einer Herabwürdigung seiner Person nicht zuzumuten. Dem hat das BAG zugestimmt. Infolge des widersprüchlichen Verhaltens der Arbeitgeberin sei diese in Annahmeverzug geraten und schulde den nicht ausgezahlten Arbeitslohn im Zwischenzeitraum. *BAG, Urteil vom 29.03.2023, 5 AZR 255/22*

## Keine Mitbestimmung des Betriebsrats bei Verbot von privater Handynutzung am Arbeitsplatz

Die private Handynutzung im Job während der Arbeitszeit kann ein Arbeitgeber verbieten, ohne dass der Betriebsrat zu beteiligen wäre. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einer aktuellen Entscheidung klargestellt. Da die Weisung das unmittelbare Arbeitsverhalten der Beschäftigten betreffe, stehe dem Betriebsrat hier kein Mitbestimmungsrecht zu.

*BAG, Urteil vom 17.10.2023, Az.: 1 ABR 24/22*

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

# Abrufarbeitsverhältnis

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen ist, liegt eine sogenannte „Arbeit auf Abruf“ vor. Diese „Arbeit auf Abruf“ ist eine Form der flexiblen Teilzeitarbeit und gesetzlich in § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geregelt. Die Arbeitszeit wird dabei nicht auf der Grundlage eines bestimmten Arbeitszeitmodells geleistet, sondern kurzfristig nach dem jeweiligen betrieblichen Bedarf durch den Arbeitgeber eingeteilt. Dabei sind jedoch die Vorgaben des § 12 TzBfG zu beachten. Der Arbeitgeber kann die Arbeitszeit nicht frei gestalten.

Im Arbeitsvertrag müssen die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit (§ 12 TzBfG, Abs. 1) vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit, darf seitens des Arbeitgebers gemäß § 12 Abs. 2 TzBfG nicht mehr als 25 Prozent der vereinbarten Arbeitszeit zusätzlich abgerufen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zu vereinbaren. Allerdings darf der Arbeitgeber in diesem Fall die vereinbarte Arbeitszeit nur bis zu 20 Prozent unterschreiten.

§ 12 Abs.3 TzBfG verpflichtet den Arbeitgeber, den Zeitrahmen, bestimmt durch Referenzstunden und Referenztage, festzulegen, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann. Dies soll für die Arbeitnehmer vorhersehbarer machen, wann sie zur Arbeit herangezogen werden. (Beispiel montags, donnerstags und freitags zwischen 07:45 und 16:00 Uhr).

Ebenso regelt § 12 Abs. 3 TzBfG, dass Arbeitnehmer nur zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn durch den Arbeitgeber die Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitgeteilt wird und sich diese auch im festgelegten Referenzzeitrahmen befindet.

Ist keine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart, gelten laut § 12 Abs.1 TzBfG 20 Stunden die Woche als vereinbart. Für den Fall,



das die tägliche Arbeitszeit nicht festgelegt ist, muss der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Vorgaben die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer für jeweils mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 Nachweisgesetz muss der Arbeitgeber die genannten Vorgaben auch dem auf Abruf beschäftigten Arbeitnehmer nachweisen. Hierzu gehört:

1. Die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,
2. die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
3. der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, welcher für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist sowie
4. die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat.

## Krankheit und Urlaub

Auch bei einem Arbeitsverhältnis auf Abruf hat der Arbeitnehmer, ebenso wie in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis, gemäß § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber und zwar bis zur Dauer von sechs Wochen. Gemäß § 12 Abs.

4 und 5 TzBfG berechnet sich der Anspruch des Arbeitnehmers anhand eines Referenzraums und zwar ist dies die in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit durchschnittlich geleistete Arbeitszeit.

Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit keine drei Monate bestanden, ist der Berechnung des Entgeltfortzahlungsanspruchs die durchschnittliche Arbeitszeit dieses kürzeren Zeitraums zugrunde zu legen. Zeiten von Kurzarbeit, unverschuldeter Arbeitsversäumnis, Arbeitsausfällen und Urlaub im Referenzzeitraum bleiben außer Betracht.

Für die Berechnung der Entgeltzahlung an Feiertagen nach § 2 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Enthält ein Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie die Vorankündigungsfrist, kann auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers von den gesetzlichen Bestimmungen nach § 12 TzBfG Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

Im Hinblick auf Urlaub ist der Arbeitnehmer im Abrufarbeitsverhältnis Voll- und Teilzeitbeschäftigten gleich gestellt.

Sein Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) mindestens 24 Werktage. Vor dem Hintergrund, dass bei der Arbeit auf Abruf oft nicht an jedem Tag gearbeitet wird, muss die Urlaubsdauer ebenso wie bei allen Teilzeitarbeitnehmern zum Urlaub eines Vollzeitbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt werden.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

## Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,  
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

### Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,  
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:  
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Formulierungshilfe

## **„Zusatzvereinbarung bei Abrufarbeitsverhältnis“**

### **Abrufarbeitsverhältnis**

Der/Die Arbeitnehmer/in erbringt seine/ihre Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Die Arbeitszeit ist an folgenden Tagen (z.B. Mo., Do., Fr.) zwischen (z.B. 8.00 Uhr und 16.00 Uhr) zu leisten.

Ein Anspruch des/der Arbeitnehmers/in auf eine Beschäftigung darüber hinaus besteht nicht.  
Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bis spätestens \_\_\_\_\_ Tage (mind. vier Tage vorher) im Voraus die konkrete Lage der Arbeitszeit mitgeteilt.

\*Sofern keine tägliche und wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des/der Arbeitnehmers/in jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden pro Arbeitstag bzw. 20 Stunden pro Woche in Anspruch zu nehmen.

# Aufforderung zur Urlaubsnahme

**Bitte beachten:**

Dieses Schreiben sollte so zeitig verschickt werden, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Eine Anpassung des nachstehenden Textes ist erforderlich, wenn ein dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegender Tarifvertrag eine längere Übertragungsfrist vorsieht oder der/die Mitarbeiter/in erst nach dem 1.7. d. J. in das Unternehmen eingetreten ist. Der Teilurlaub für das zweite Kalenderhalbjahr kann dann gem. §7 Abs. 3 Satz 4 BurlG insgesamt ins neue Jahr übertragen werden. Falls zutreffend, ist der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte im Urlaubsanspruch zu berücksichtigen.

An Herrn/Frau

Abteilung: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift

Pers. Nr. \_\_\_\_\_

## Ihr Urlaubsanspruch – Aufforderung zur Urlaubsnahme

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

Ihnen ist sicher bekannt, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Wir gestatten uns den Hinweis, dass Sie im laufenden Urlaubsjahr noch nicht alle Ihnen zustehenden Urlaubstage beantragt bzw. genommen haben. Der nachstehenden Übersicht entnehmen Sie den derzeitigen Stand Ihres Urlaubsanspruchs.

Urlaubsanspruch im laufenden Jahr \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Falls zutreffend: Urlaubsübertrag aus dem Vorjahr \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Bis zum heutigen Tag beantragte bzw. genommene Urlaubstage: \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Folge: Sie haben noch \_\_\_\_\_ Urlaubstage, die Sie bis zum Jahresende nehmen können.

Wir fordern Sie hiermit auf, den Ihnen noch zustehenden Resturlaub nunmehr kurzfristig zu beantragen und zu nehmen. Nach unserer Einschätzung können Sie den Urlaub nach Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung im Jahresverlauf noch nehmen. Sollten Sie innerhalb der nächsten 4 Wochen keinen Urlaub beantragen, behalten wir uns eine Zuweisung des Resturlaubs vor. Zur Beantragung des Urlaubs nutzen Sie bitte den beigefügten Urlaubsantrag.

Sollten Sie Ihren Urlaub nicht bis zum 31.12. dieses Jahres nehmen, werden die nicht genommenen Urlaubstage am 31.12. dieses Jahres verfallen, sofern nicht aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG eine Übertragung ins Folgejahr erfolgt. Nehmen Sie den Urlaub dann nicht bis spätestens 31.3., verfällt er.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Arbeitgeber

Empfangsbestätigung

Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in

## EHRUNGEN

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_

Kreishandwerkerschaft  
Rhein-Westerwald  
56403 Montabaur



In unserem Betrieb stehen im Jahr \_\_\_\_\_ folgende Jubiläen an:  
Jahr eintragen

### Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Datum der Handwerksrolleneintragung: \_\_\_\_\_

Falls abweichend: \_\_\_\_\_ anderes Gründungsdatum: \_\_\_\_\_

nachgewiesen durch: \_\_\_\_\_

Wir planen die Durchführung einer Feier  ja am: \_\_\_\_\_  nein, Urkunde wird abgeholt in  
 Montabaur  Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

### Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ derzeitige Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

### 25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Meisterprüfung abgelegt am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_-Handwerk

bei der Handwerkskammer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

# Wachstumschancengesetz: Impulse für die deutsche Wirtschaft



Die Bundesregierung hat kürzlich das Wachstumschancengesetz verabschiedet, eine wegweisende Initiative, die darauf abzielt, die Wirtschaft Deutschlands zu stärken und ihr nach den Herausforderungen der letzten Jahre neuen Auftrieb zu verleihen. Das Gesetz soll in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen spielen.

Das Wachstumschancengesetz besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die auf verschiedene Sektoren und Aspekte der deutschen Wirtschaft abzielen. Eines der Hauptziele ist die Förderung von Innovation und Technologie. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, zusätzliche Mittel für Forschung und Entwicklung bereitzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu steigern. Dies soll dazu beitragen, die Position Deutschlands als Innovationsführer in Europa weiter zu festigen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Verbesserung der Bildung und Ausbildung. Investitionen in die Qualifizierung der Arbeitskräfte werden verstärkt, um sicherzustellen, dass die Belegschaft den Anforderungen der sich wandelnden Wirtschaft gerecht werden kann. Dies beinhaltet auch die Förderung von Ausbildungsplätzen und die Erleich-

terung des Zugangs zu lebenslangem Lernen.

Das Wachstumschancengesetz sieht auch eine Vereinfachung der Bürokratie, insbesondere für kleine Betriebe und eine Senkung der Unternehmenssteuern vor. Dies soll die Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen und -erweiterungen verbessern und Investitionen in Deutschland attraktiver machen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Gesetzes ist die Förderung der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung. Die Bundesregierung hat sich ehrgeizige Ziele zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Förderung erneuerbarer Energien gesetzt. Das Gesetz enthält Anreize für Unternehmen, umweltfreundliche Praktiken zu implementieren und nachhaltige Technologien zu entwickeln.

Die Reaktionen auf das Wachstumschancengesetz sind gemischt. Befürworter loben die Initiative als wichtigen Schritt zur Stärkung der deutschen Wirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Kritiker warnen jedoch vor der finanziellen Belastung des Gesetzes und sehen die Gefahr eines höheren Haushaltsdefizits.

Das Wirtschaftsministerium betonte in einer Erklärung, dass das Gesetz notwendig sei, um die deutsche Wirtschaft auf die Herausfor-

derungen der Zukunft vorzubereiten. Es sagte: „Unsere Wirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen, von der Digitalisierung bis zum Klimawandel. Das Wachstumschancengesetz ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass Deutschland in diesen Bereichen wettbewerbsfähig bleibt und gleichzeitig unseren Werten und Verpflichtungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit gerecht wird.“

In den kommenden Jahren wird sich zeigen, ob das Wachstumschancengesetz die erhofften Impulse für die deutsche Wirtschaft setzen kann. Die Umsetzung und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen werden von großem Interesse sein, während Deutschland weiterhin nach Wegen sucht, um seine Position als wirtschaftliche Stärke in Europa zu behaupten.

## Aktueller Stand / Entwicklung:

- 15.12.2023: Verabschiedung Bundesrat
- 17.11.2023: 2./3. Lesung Bundestag
- 13.10.2023: 1. Lesung Bundestag
- 30.08.2023: Bundesregierung beschließt Wachstumschancengesetz
- 17.07.2023: BMF veröffentlicht Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes auf seiner Homepage



Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Einführung einer **Investitionsprämie** zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz,
- befristete Wiedereinführung der **degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**,
- befristete Einführung einer **degressiven AfA für Wohngebäude**
- Stärkung der steuerlichen **Forschungsförderung**,
- **Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs**,
- **Anhebung der GWG-Grenze** auf 1.000 € und Verbesserung der **Sonderabschreibung nach § 7g EStG** für mehr Liquidität bei KMU,
- Verbesserungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten des **Sammelpostens** (§ 6 Absatz 2a EStG) für Zwecke des Bürokratieabbaus,
- Änderungen bei der **Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG),
- Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG.

Das Steuersystem soll weiter vereinfacht werden, u.a. durch

- Vereinfachung des **Meldeverfahrens für Kassen**,
- **Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze** in § 20 Abs 7 ErbStG von 600 € auf 5.000 €,
- Beseitigung der **Schriftformerfordernis** an verschiedenen Stellen des **Riester-Verfahrens** durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung,
- Anhebung der **Grenzen für die Buchführungspflicht** bestimmter Steuerpflichtiger (§ 241a HGB, § 141 AO) sowie der **Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften** (§ 147a AO),
- Anhebung der **Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung** (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) nach § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG von 600.000 € auf 800.000 €,
- **Anhebung der Freigrenze i.S. des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG** von aktuell 600 € auf 1.000 €,
- Vereinfachung der **Berechnung der Lohnsteuer** im Zusammenhang mit **tarifermäßig** zu besteuern

Arbeitslohn,

- **Befreiung von Kleinunternehmern von umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten**,
- **Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt** (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- Vorantreiben der **Digitalisierung des Spendenverfahrens** durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters,
- Einführung einer **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung** und Verpachtung sowie
- Erhöhung des Schwellenwerts zur **Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen USt-Voranmeldungen** von 1.000 € auf 2.000 €.

Das Steuerrecht soll u.a. durch folgende Maßnahmen modernisiert werden:

- Anpassung der **Besteuerung von Renten** aus der Basisversorgung,
- **Anpassung der AO** und andere Steuergesetze **an das MoPeG**,
- Erweiterung der **Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**.

Die Steuerfairness soll gefördert werden, indem u.a.

- die **Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet** wird,
- **Steuergestaltungen bei Investmentfonds** (Immobilienveräußerungsgewinne und Freistellung Vermietungseinkünfte ohne steuerliche Vorbelastung) verhindert werden,
- eine gesetzliche Regelung zur **verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen** eingeführt wird,
- die **Zinsschranke an die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie angepasst** wird und
- eine **Zinshöhenschranke eingeführt** wird.

Zusammenfassend möchte die Gesetzesinitiative folgendes erreichen:

#### 1. Förderung von Innovation und Technologie:

Das Gesetz sieht zusätzliche finanzielle Mittel für Forschung und Entwicklung vor. Ziel ist es, die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu stärken und Deutschland als Innovationsführer in Europa zu etablieren. Dies umfasst Investitionen in Schlüsseltechnologien und die Förderung von Start-ups.

#### 2. Verbesserung der Bildung und Ausbildung:

Die Qualifizierung der Arbeitskräfte steht im Fokus. Das Gesetz zielt darauf ab, den Zugang zu Bildung und Ausbildung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte den Anforderungen der sich wandelnden Wirtschaft gerecht werden können. Dies beinhaltet die Förderung von Ausbildungsplätzen und lebenslangem Lernen.

#### 3. Bürokratieabbau und Steuersenkungen:

Eine Vereinfachung der Bürokratie und eine Senkung der Unternehmenssteuern sollen die Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen und -erweiterungen verbessern. Dies soll inländische und ausländische Investoren anlocken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft steigern.

#### 4. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung:

Das Gesetz legt großen Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Es enthält Anreize für Unternehmen, umweltfreundliche Praktiken zur Implementierung und in erneuerbare Energien sowie andere nachhaltige Technologien zu investieren. Deutschland hat ehrgeizige Ziele zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Förderung erneuerbarer Energien gesetzt, die im Rahmen des Gesetzes unterstützt werden.

#### 5. Arbeitsmarktförderung:

Das Gesetz enthält Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Unterstützung von Arbeitssuchenden. Dies umfasst ein gezieltes Programm zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten in strukturschwachen Regionen.

#### 6. Soziale Sicherheit:

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zur Stärkung der sozialen Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Altersvorsorge und des Gesundheitswesens.



Dipl.-Betriebswirt (FH)

Thomas Haubrich, Steuerberater  
Marx & Jansen Treuhand-GmbH

Steuerberatungsgesellschaft, Großmaiseid

# Steuern und Finanzen

## Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden oder ob hier die Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift.

Eine Bewirtung liegt nicht vor, wenn Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen als Geste der Höflichkeit üblich ist. Da aber auch in einer Bewirtung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an. Auf die im Lohnsteuerrecht für den Begriff der Aufmerksamkeiten genannte Nichtaufgriffsgrenze von 60 EUR kann nicht zurückgegriffen werden. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun. *LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 06.07.2023, Az. S 2145-St 226-2108/2023*

## Kein Minijob und Hauptjob beim gleichen Arbeitgeber

Das Finanzgericht (FG) Brandenburg hat sich mit der Frage zu befassen, ob ein Arbeitnehmer in einem Betrieb seines Arbeitgebers einer Hauptbeschäftigung nachgehen und gleichzeitig in einem zweiten Betrieb seines Arbeitgebers mit der Folge der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40a Abs. 2 EStG geringfügig beschäftigt sein kann? Nach Ansicht der Richter ist dies nicht möglich. Das FG geht von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis aus.

Gemäß § 40a Abs. 2 EStG kann der Arbeitgeber bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben. Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung beurteilen sich dabei wegen des in § 40a Abs. 2 EStG genannten Verweises ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben, vorliegend nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Die steuerliche Pauschalierungsvorschrift knüpft damit an die sozialversicherungsrechtliche Vorschrift an, wodurch nach der Vorstellung des Gesetzgebers Abweichungen zwischen der beitragsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung des Arbeitslohns aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis vermieden werden sollen. Ausnahme nur bei verschiedenen Arbeitgebern.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 EUR (aktuell: 520 EUR) nicht übersteigt. Unter den in § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV geregelten Voraussetzungen kann zwar eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV neben einer Hauptbeschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden (begrenzte Ausnahme von

der gebotenen Zusammenrechnung). Übt ein Arbeitnehmer allerdings wie im Urteilsfall bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, so ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung oder objektive Kriterien der Unterscheidbarkeit in Art, Ort und Zeit der Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, d.h. sie werden sozialversicherungsrechtlich einheitlich beurteilt. Es ist deswegen nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine (mangels Zusammenrechnung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Revision wurde zugelassen. *FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.12.2022, Az.: 6 K 6129/20*

## Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2024

Das Bundeskabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2024 beschlossen. Bevor diese im Bundesgesetzblatt verkündet wird, muss der Bundesrat ihr noch zustimmen. Große Bedeutung für viele Werte in der Sozialversicherung hat die Bezugsgröße - unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bezugsgröße steigt im Jahr 2024 auf 3.535 Euro/Monat (2023: 3.395 Euro/Monat); die Bezugsgröße (Ost) auf 3.465 Euro/Monat (2023: 3.290 Euro/Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich auf 7.550 Euro/Monat (2023: 7.300 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) auf 7.450 Euro/Monat (2023: 7.100 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) beträgt im Jahr 2024 69.300 Euro (2023: 66.600 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 62.100 Euro jährlich (2023: 59.850 Euro) bzw. 5.175 Euro monatlich (2023: 4.987,50 Euro).

## Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen gemäß § 35a Abs. 3 EStG

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gem. § 35a Abs. 3 EStG verlangt neben der (tatsächlichen) Führung eines Haushalts, kein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen. Somit kann ein Steuerpflichtiger auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten einen Haushalt führen. Es ist dabei unschädlich, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat.

Die ursprüngliche Ansicht der Vorinstanz, die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Leistungen zugunsten eines Wirtschaftsguts erbracht werden, das im - zumindest wirt-

schaftlichen - Eigentum des Steuerpflichtigen steht oder an dem der Steuerpflichtige ein obligatorisches Nutzungsrecht hat, wurde mit Urteil des Bundesfinanzhofs widerlegt. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen verlangt neben der tatsächlichen Führung eines Haushalts kein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen. Er kann folglich auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten einen Haushalt führen.

Liegen die Voraussetzungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Übrigen vor, kann diese auch in Anspruch genommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat. Es spielt ebenfalls keine Rolle, wenn dies - wie im Streitfall - freiwillig, d. h. ohne eine rechtliche Verpflichtung, gemacht wird. Als unerheblich sah der Bundesfinanzhof an, dass die Handwerkerleistungen auch dann anzuerkennen sind, wenn der Steuerpflichtige die Maßnahme alleine bezahlt, obwohl dies dem ganzen Haus zugutekommt (im Streitfall: Dachsanierung). Erhält der Steuerpflichtige Aufwendungen erstattet - von wem auch immer - führt das zu einer Minderung der Steuerermäßigung. Theoretisch eventuell denkbare Ersatzansprüche sind bis zu deren Erfüllung jedoch nicht auf die geleisteten Zahlungen anzurechnen, so der Bundesfinanzhof. *BFH, Urteil vom 20.04.2023, VI R 23/21*

## Kabinett beschließt Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung

Das Bundeskabinett hat die von Bundesminister Hubertus Heil vorgelegte „Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung“ beschlossen. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 zunächst auf 12,41 Euro brutto je Zeitzunde angehoben und steigt in einem weiteren Schritt zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitzunde. Die Verordnung zur Anhebung des Mindestlohns setzt den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2023 rechtsverbindlich um. Die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## Verzugszinssätze, Stand 01.07.2023

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.23	3,12 %	8,12 % Verbr.
01.07.23	1,62 %	12,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am

01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)

## Kreishandwerksmeister Ralf Winn überrascht in den frühen Morgenstunden

– Anzeige –



... zusammen mit der Bäckerei Preißing, Bäcker-Innung und der Metzgerei Spindelböck-Linn, Fleischer-Innung das SWR-1-Team im gläsernen Studio Neuwied.

Frühmorgens auf dem Weg ins Studio auf dem Luisenplatz in Neuwied ahnte das SWR-1-Team noch nicht, dass eine Überraschung der besonderen Art auf sie wartet. Zur Frühschicht angetreten, wurden sie vom Handwerker-Team mit einem Handwerker-Frühstück mit frisch gebrühtem Kaffee, Brötchen, süßen Leckereien, Fleischwurst und Rohessern überrascht und sorgten für eine aufregende Morgenstimmung.

Die Handwerker der Stadt Neuwied hatten

sich entschieden, dem SWR-1-Team ihre Wertschätzung mit einem reichhaltigen Handwerker-Frühstück entgegenzubringen. Das SWR-1-Team war überwältigt von der spontanen Geste und bedankte sich herzlich bei allen.

Es war ein unvergesslicher Moment für alle Beteiligten und zeigte einmal mehr, dass es die kleinen Gesten sind, die den Unterschied machen können.

Die Handwerker der Stadt Neuwied haben damit nicht nur ihre Wertschätzung für die Arbeit des SWR-1-Teams gezeigt, sondern auch, dass sie aufmerksam und dankbar sind für die Dienste anderer Menschen in ihrer Stadt Neuwied.

**ANWÄLTE**  
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH  
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de  
[www.rechtsanwalt-montabaur.de](http://www.rechtsanwalt-montabaur.de)



### Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



[www.fahrzeugeinrichter.com](http://www.fahrzeugeinrichter.com)

Hanzlik GmbH  
Bahnhofstraße 47  
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0  
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



## Empfang der Wirtschaft im Kreis Altenkirchen

Auch im Kreis Altenkirchen ist der jährliche Wirtschaftsempfang mittlerweile zur guten Tradition geworden. Gastgeber war in diesem Jahr die Firma Karl Georg GmbH in Ingelbach. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Landrat des Kreises Altenkirchen, der dem gastgebenden Unternehmen für die Ausrichtung des Empfangs dankte.

Tim Winkel, einer der drei Geschäftsführer von Karl Georg, stellte das Unternehmen und dessen firmengeschichtlichen Werdegang vor. Das Unternehmen, 1925 von Namensgeber Karl Georg in Neitersen gegründet und zunächst auf Stahlherstellung und später auf Puffer für Eisenbahnen spezialisiert, zählt zwischenzeitlich europaweit zu den führenden Entwicklern und Herstellern von Kran- und Industriekomponenten und beliefert über 3.000 Kunden, Servicedienstleister und Anlagenbetreiber in 55 Ländern. Im anschließenden neuen Imagefilm wurden die modernen Arbeitsbedingungen des Unternehmens sowie die Entstehung der Laufräder eindrucksvoll vorgestellt.

Im Anschluss an die Firmenpräsentation stand ein Gastvortrag von Dr. Thomas Enders zum Thema „Industriestandort Deutschland ohne Zukunft?“ auf dem Programm. In seinem Vortrag erläuterte der gebürtige

Westerwälder und ehemalige Airbus-Chef seine Sichtweise auf die aktuellen Krisen, ihre Ursprünge und auch mögliche Szenarien. Ein ehrlicher und offener, vielleicht auch ein etwas trüber Ausblick, der die anwesenden Teilnehmer durchaus nachdenklich stimmte.

Thomas Bellersheim, IHK-Vizepräsident, war das Schlusswort vorbehalten.

Auch er ging noch einmal auf die aktuellen Herausforderungen ein und dankte abschließend dem Gastgeber nochmals für die tolle Organisation.



## „Wedding Secrets“ Kiwiblu-Styletisten zu Gast im Westerwald

Das Thema Brautfrisuren stand im Mittelpunkt des Seminars der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald. Lisa Keim von Kiwiblu-Styletisten zeigte den Teilnehmern Wedding-, Hochsteck- und Flechtvariationen mit „Wow-Effekt“. Die Begeisterung war den Hairstylisten anzusehen. „Ein tolles Seminar“, so die einhellige Meinung der Teilnehmer. Dank an dieser Stelle noch einmal an Lisa Keim von Kiwiblu-Styletisten für den informativen und lehrreichen Tag.



# Handwerker aus dem Westerwaldkreis besuchten den Landtag

Auf Einladung der Westerwälder Landespolitikerin Jenny Groß fuhr eine Gruppe Handwerker aus dem Westerwaldkreis in die Landeshauptstadt Mainz. Neben der Besichtigung des Landtages stand auch ein Gespräch mit der heimischen Politikerin auf der Tagesordnung. Im Verlauf dieses Austausches hatten die Handwerker ausreichend Gelegenheit, ihre Probleme und Forderungen offenzulegen. Neben dem Fachkräftemangel wurden u. a. die Themen Bürokratieabbau, finanzielle Belastungen der Unternehmen durch Steuern und Abgaben, Weiterentwicklung unserer Schulsysteme mit Integration ausländischer Mitbürger ausführlich diskutiert. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Landtagsrestaurant blieb noch etwas Zeit, die Landeshauptstadt Mainz anzuschauen, bevor am späten Nachmittag die Reise wieder in den Westerwald zurückging. Herzlichen Dank an dieser Stelle noch einmal an MdL Jenny Groß für die Einladung.



## REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

**Kleinstmengen  
bis 1 m<sup>3</sup> entsorgen?  
Geht mit uns.**

Jetzt beraten lassen:  
**REMONDIS Mittelrhein GmbH**  
 56070 Koblenz // T +49(0)2632/9861-40  
 mittelrhein-vertrieb@remondis.de  
 56645 Nickenich // T +49(0)2632/9861-40  
 mittelrhein-vertrieb@remondis.de  
 57610 Altenkirchen // T +49(0)2681/9540-50  
 vertrieb-ak@remondis.de

[remondis-mittelrhein.de](https://www.remondis-mittelrhein.de)

QR Code  
 Social Media:  
 Facebook Instagram

# Rheinland-pfälzisches Maler- und Lackiererhandwerk tagte im Westerwald

## Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises Ausrichter des Landesverbandstages



Mit einem kräftigen „Hui Wäller“ begrüßte der Obermeister der Maler-Innung des Westerwaldkreises, René Perpeet, auch im Namen des Vorstandes die rheinland-pfälzischen Malerkollegen zum diesjährigen Landesverbandstag, der unter dem Thema „Farbe ist Leben“ stand. Zusammengekommen waren die farnefrohen Handwerker im Parkhotel in Hachenburg.

Begonnen wurde mit einer Tagung der anwesenden Obermeister der Innungen, bei der intensiv und durchaus auch kontrovers die Veränderungen und Probleme des Maler- und Lackierer-Handwerks sowie die Arbeit des „Fachverband Rheinland Pfalz - Farbe Gestaltung Bautenschutz“ erörtert wurden.

Mit einem Begrüßungsabend in einem tradi-

tionellen Hachenburger Lokal, bei dem das Netzwerken, aber auch die Geselligkeit auf der Tagesordnung standen, endete der 1. Tag der Veranstaltung.

Zur Mitgliederversammlung am 2. Tag des Landesverbandstages konnte Obermeister René Perpeet den Landtagspräsidenten des rheinland-pfälzischen Landtags, Hendrik Hering sowie die 1. Kreisbeigeordnete des Westerwaldkreises, Gabi Wieland begrüßen. Beide hießen in ihren Grußworten die Versammlungsteilnehmer herzlich im schönen Westerwald willkommen und gingen auf die Bedeutung des Handwerks in der Region ein.

Seitens der handwerklichen Berufsorganisationen nahmen der Vizepräsident des Bun-

desverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt a. M., Dietmar Ahle und der Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Rolf Wanja, an der Tagung teil. Auch ihnen galt der Willkommensgruß des Obermeisters.

Nachdem die Regularien wie Haushaltsplan und Jahresrechnung abgehandelt waren, standen zwei interessante Fachvorträge auf dem Programm.

„Mitarbeiter finden und binden - die moderne Herausforderung in Handwerksbetrieben“ so lautete der Titel des Vortrags von Craig Starkey, Mitarbeiter der Signal Iduna. Starkey machte deutlich, wie wichtig die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer ist und welche Möglichkeiten die Arbeitgeber haben, ihre Mitarbeiter abzusichern und diesen damit einen geldwerten Vorteil zu schaffen.

Auch der Beitrag des 2. Referenten, Vinzenz Baldus, „Der Service-Coach aus dem Westerwald“, dessen Vortrag unter dem Tenor „AAA: Dienstleister zum Erfolg“ stand, gab den Teilnehmern kritische Denkanstöße, aber auch hilfreiche Ansätze, als Dienstleister mit den auf die Betriebe zukommenden Veränderungen umzugehen.

Dabei ging er auch auf den Wandel in der Führungskultur innerhalb der Unternehmen ein, deren Notwendigkeit oftmals nicht erkannt bzw. unterschätzt werde.

Zum Abschluss des 2-tägigen Landesverbandstages waren alle Teilnehmer noch zu einem Festabend eingeladen, in dessen Rahmen eine Tombola zu Gunsten des handwerklichen Hilfsprojektes des Fachverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz „Geselle trifft Gazelle“ durchgeführt wurde.

Bei leckerem Essen, guten Gesprächen und fetziger Musik ließ man die Tagung ausklingen.

Ein Dank geht an dieser Stelle an alle Sponsoren, die diese Veranstaltung unterstützt haben.





## Klappern gehört zum Handwerk ...

... diese alte aus dem Mittelalter stammende Redewendung machten sich einige Innungen zu eigen und beteiligten sich an der diesjährigen Ausbildungsmesse „ABOM“ im Kreis Altenkirchen.

Die Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen, Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald, Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald und Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald präsentierten dem interessierten Publikum ihre Handwerke und informierten über die Ausbildung sowie die vielen Weiterbildungsmöglichkeiten in ihren Gewerken sowie dem Handwerk generell. Selbstverständlich hatten die jungen Leute auch die Möglichkeit, ihr handwerkliches Geschick unter Beweis zu stellen.

Vor dem Hintergrund des ständig wachsenden Fachkräftemangels gut investierte Zeit. Vielen Dank an alle Akteure.



## Nacht der Technik SHK-Innung Rhein-Westerwald war dabei



Die 15. Nacht der Technik der Handwerkskammer Koblenz lockte tausende interessierte Besucher ins Metall- und Technologiezentrum und die benachbarten Berufsbildungszentren der Handwerkskammer. In spannenden Shows, Vorführ- und Mitmachaktionen wurden aktuelle technische, aber auch wissenschaftliche Entwicklungen vorgestellt.

Mit dabei war auch die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald. Beim Zusammenbau eines Sifons oder dem Bie-

gen und Pressen von Kupferrohren konnten die Teilnehmer ihr handwerkliches Können testen. Belohnt wurde das Engagement mit einem Los, das bei einer sich anschließenden Verlosung die Chance für einen schönen Gewinn einräumte. Eine gelungene Aktion, die von den Besuchern, egal ob Groß oder Klein, begeistert aufgenommen wurde. Danke Obermeister Dirk Lichtenthäler, Friedel Rosenberg, Dr. Peter Müller, André Kraft und Paul Schmidt für ihren Einsatz. Gut gemacht!



**Kampagne „powerhandwerk“ geht an den Start!**

Wir als Kreishandwerkerschaft möchten mehr junge Leute darauf aufmerksam machen, wie spannend und attraktiv das Handwerk ist. Seid gespannt.



## Frankfurt am Main war das Ziel der KFZ-Innung

Der diesjährige Innungsausflug führte die Mitglieder der KFZ-Innung RWW Richtung Frankfurt am Main.

Erstes Highlight der diesjährigen Tour war die Klassikstadt in Frankfurt.

Die „Klassikstadt Frankfurt“ ist ein absoluter Hotspot für die Auto- und Motorradszene und alle, die die Kombination von Mobilität, Design, Lebenslust und Architektur schätzen.

Auf den über 16.000 Quadratmetern des einzigartigen, denkmalgeschützten Fabrikareals in Frankfurt am Main konnten die Innungsmitglieder „automobile Kultur erleben“.

Am frühen Nachmittag ging es mit einer Stadtführung in Frankfurt-Sachsenhausen weiter.

Mit einem Tour-Guide machten sich die Teilnehmer auf die Spuren des Mittelalters und erkundeten auf abenteuerliche Weise das bunte Leben der vergangenen Zeitepoche.

Es war für alle eine spannende Reise in die Vergangenheit von Alt-Sachsenhausen.

Im Anschluss der kulturellen Stadtführung rundete eine Apfelweinverkostung mit gemeinsamem Abendessen den Ausflug ab.

Dieser Ausflug wird so schnell nicht in Vergessenheit geraten.



### UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen UnternehmerInnen. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. So können wir Ihnen jederzeit ehrlich sagen, wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Zu Ihrem Schutz sollten wir uns kennenlernen.

IHR  
ERFOLG  
IST UNSER  
ZIEL

**MARX & JANSEN**

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid  
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de



Zertifiziertes QM-System nach  
DIN ISO 9001:2015

In Kooperation mit

**Korts**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
Köln · www.korts.de



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von  
Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.  
Langendorfer Straße 91 • 56564 Neuwied  
Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion  
Löhrstr. 80 • 56068 Koblenz  
Tel. 0231 / 135-0  
Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

## Kfz-Versicherung Versicherungsschutz fürs Lieblingsauto

Ihr Auto ist für nicht wenige mehr als ein Gebrauchsgegenstand. Viele haben zudem neben ihrem „Alltagsauto“ noch etwas Besonderes in der Garage stehen: ein Cabrio, das nur bei Sonne Ausgang hat, den schicken Roadster für die Sonntagstour. Dem trägt SIGNAL IDUNA mit ihrem aktuellen Kraftfahrttarif Rechnung.

Mit „Lieblingsfahrzeug“ beinhaltet der Tarif eine ganz neue Nutzungsart. Mit dieser lassen sich die wenig gefahrenen „Lieblinge“ mit einem Beitragsvorteil versichern. Cabrios, Roadster und Coupés mit einer jährlichen Laufleistung von unter 9.000 Kilometern, die nach „Feierabend“ in der Garage stehen, können einen Beitragsnachlass erhalten. Dieser gilt dann für die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung. Es muss im Übrigen kein weiteres Fahrzeug bei SIGNAL IDUNA versichert sein.

Der PKW-Tarif ist für Privatkunden in den Ausprägungen Basis und Premium zu haben. Unter anderem beinhaltet Premium ein umfassendes Absicherungspaket für Elektroautos oder Hybridfahrzeuge mit E-Kennzeichen. Noch erweitert wurde hier die Entschädigungsgrenze für Diebstahl oder Raub der Wandladestation. Sie steigt von 1.000 auf 3.000 Euro. Die Entschädigungsgrenze für mobile Ladegeräte ist sogar ganz entfallen. Ebenfalls neu: Bei einem Glasbruch werden auch eventuell vorhandene Vignetten sowie Umwelt- und Feinstaubplaketten ersetzt.

Mit ihrem Kleinflottenmodell hat SIGNAL IDUNA auch an Gewerbekunden aus Handwerk und Einzelhandel gedacht. Es gilt für Fuhrparks zwischen drei und neun Firmenfahrzeugen: vom PKW über Verkaufsfahrzeuge, LKW und Anhänger bis hin zu Arbeitsmaschinen.

Auch nachdem ihre Versicherung im Schadenfall geleistet hat, können sich Versicherte entscheiden, den Schaden selbst zu tragen. Dies kann sich lohnen, um zu vermeiden, in Haftpflicht oder Kasko zurückgestuft zu werden. Möglich ist dieser „Rückkauf“ bis zu 12 Monate, nachdem die Versicherungsleistung geflossen ist. Die Qualität von Service und Kundenorientierung wird immer wieder von unabhängiger Seite bestätigt. So landete SIGNAL IDUNA jetzt auch im aktuellen „Euro-Atlas Kfz-Versicherer 2023“ in der Spitzengruppe.

SIGNAL IDUNA   
füreinander da

Profitieren Sie vom speziellen  
Einzelhandelstarif

### Fair und verlässlich: unsere Kfz-Versicherung.

Wechseln Sie jetzt zu besonders kundenfreundlichen Konditionen: Wir wurden 2023 zum zwölften Mal in Folge als „Fairster Kfz-Service Versicherer“ ausgezeichnet. Lassen Sie sich gleich Ihr persönliches Angebot erstellen.

Gebietsdirektion Koblenz  
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz  
Telefon 0231 135-0  
gd.koblenz@signal-iduna.de



## Innungsversammlung gut besucht



Volles Haus konnte Obermeister Rainer Albus bei der diesjährigen Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur verzeichnen. Zusammengekommen waren die Handwerker im Bürgerhaus Wirges. Neben den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Innung nahmen auch die Sachbearbeiter der Kreisverwaltungen Rhein-Lahn und des Westerwaldkreises an der Versammlung teil.

Obermeister Albus bewertete in seinem ausführlichen Jahresbericht die Situation im Schornsteinfegerhandwerk und die Auslastung der Betriebe als sehr gut. Wermutstropfen sei aber auch im Schornsteinfegerhandwerk der Facharbeitermangel. Er richtete daher den Appell an seine Kollegen, auch weiterhin junge Menschen in dem Handwerk auszubilden, wohl wissend, dass dies sicherlich kein leichtes Unterfangen sei. Auch das Thema Energiewende behandelte Albus ausführlich in seinem Bericht. Er wertete die Energiewende auch als Chance für sein Handwerk, die bei aktiver Begleitung durchaus auch Mitge-



staltungsmöglichkeiten eröffne. Die Ausführungen des Obermeisters warfen viele Fragen auf und sorgten für eine rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern.

Landesinnungsmeister Marco Villmann berichtete den Versammlungsteilnehmern über die Arbeit des Verbandes und u. a. auch über die Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung. Auch der Techn. Innungswart Christian Baldus sowie der Lehrlingswart Marcel Heinrich erstatteten im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte. Um für die Herausforderungen der Zukunft gut aufge-

stellt zu sein, wählte die Versammlung einen neuen Techn. Berater Energie. Peter Matthey wurde einstimmig durch seine Kollegen für dieses Amt gewählt.

Ebenfalls einstimmig wurden die Jahresrechnung 2022 sowie der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet. Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks diskutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Albus die Innungsversammlung. Im Anschluss an die Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit für gute Gespräche im Kreise der Kollegen.

Autohaus **KÄMPFLEIN** [www.kaempflein.de](http://www.kaempflein.de)



Ihr Nutzfahrzeug-Profi im Westerwald!

Nutzfahrzeuge



**Thomas Grümbel**

E-Mail: [gruembel@kaempflein.de](mailto:gruembel@kaempflein.de) | Tel.: 02743/9201-13

Kurzfristig  
verfügbare Fahrzeuge -  
wir beraten Sie gerne!

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden  
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661/9550-0

Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743/9201-0



**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

# Jetzt Kfz-Versicherung wechseln und fair durchstarten!

Wechseln Sie jetzt zu uns! Die Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA wurde 2023 zum zwölften Mal in Folge als „Fairster Kfz-Serviceversicherer“ ausgezeichnet. Lassen Sie sich gleich ein Angebot erstellen, kündigen Sie Ihre alte Versicherung zum Jahresende und kommen Sie zu SIGNAL IDUNA.

Gebietsdirektion Koblenz  
Löhrstraße 80  
56068 Koblenz  
Telefon 0231 135-0  
[gd.koblenz@signal-iduna.de](mailto:gd.koblenz@signal-iduna.de)

# Aktueller Hinweis zur Mautänderung ab 1.12.2023 und ab Mitte 2024

Gemäß Beschluss des Bundestages werden die Mautsätze ab 1. Dezember 2023 für den aktuellen Geltungsbereich (Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse) teils deutlich erhöht. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Toll Collect GmbH.

Voraussichtlich ab Mitte 2024 werden zudem auch Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen in die Mautpflicht einbezogen. Es ist jedoch gelungen, eine Handwerker Ausnahme durchzusetzen:

• § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz: Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn folgende Fahrzeuge verwendet werden: (...)

Nr. 10 (neu) „Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich

erfolgt, benutzt werden“.

Die Formulierung „wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt“ ist weit zu interpretieren und schließt im Grundsatz nur Speditionsverkehr aus. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass ein Großteil der handwerklichen Tätigkeiten und Transportvorgänge von der Ausnahme erfasst werden.

Es soll eine Möglichkeit zur Voranmeldung von mautbefreiten Fahrzeugen aus dem Handwerk geben.

Zur praxisgerechten Interpretation der Regelung befindet sich der ZDH im Austausch mit dem BMDV.

Zur Thematik werden wir rechtzeitig weitere Informationsmaterialien und Handreichungen vorlegen.

Hinweis: Die Mautpflicht beginnt bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen „ab 7,5 Tonnen“ technisch zulässiger Gesamtmasse und nicht wie teils fehlerhaft gemeldet „über 7,5 Tonnen“.

Weitere Angaben finden Sie auf der Seite von TollCollect.

Quelle: ZDH, Berlin

E|HANDWERK



## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

### Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

### Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

**Alles aus einer Hand:**

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de)

3%



## Freie Kündigung – nicht eingebautes Material

Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund, so steht dem Auftragnehmer für die vereinbarte Leistung die vereinbarte Vergütung zu. Allerdings muss er sich die durch den Wegfall ersparten Aufwendungen und die aufgrund von Füllaufträgen erzielten Einnahmen anrechnen lassen. (§8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, § 648 BGB). Wie sieht es jedoch mit dem Aufwand für geliefertes aber noch nicht eingebautes Material aus? Im entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber (AG) noch vor Beginn des Auftragnehmers (AN) den Vertrag wegen Insolvenz gekündigt. Der AN hatte jedoch schon speziell für den Auftrag benötigtes Material gekauft, welches er nicht anderweitig verarbeiten konnte. Er verkaufte dieses Material mit einem Verlust von 12.300 € an den Lieferanten zurück.

Das OLG Dresden entschied in seinem Urteil, dass der AG den aufgrund des Rückverkaufs entstandenen Verlust zu tragen hat. Materialien, die speziell für ein vertraglich geschuldetes Bauwerk beschafft wurden und sich nicht anderweitig verwerten lassen, stellen bei „freier Kündigung“ keine ersparten Aufwendungen dar. *OLG Dresden, Urteil vom 23.06.2023, Az.: 22 U 2617/22*

## Keine ausreichende Leistungszeitbestimmung bei Fertigstellung ab Baugenehmigung

Damit der Auftragnehmer in Verzug gerät, muss eine den Anforderungen des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB genügende Leistungszeitbestimmung gegeben sein. Eine in einer Klausel enthaltene Ausführungszeit von 12 Monaten und 4 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung genügt dem nicht, ebenso wenig wie die Angabe des Baubeginns 4 Wochen nach Abruf der Leistung durch den Bauherrn. Bei derartigen Klauseln ist zur Begründung des Verzugs eine Mahnung erforderlich. *OLG Saarbrücken, Urteil vom 11.10.2023, Az.: 2 U 196/22*

## Dachdecker haftet nicht nach ProdHaftG

Bei einer eingebauten Fensteranlage handelt es sich nicht um ein Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Ein Werkunternehmer wird nicht allein durch die Verwendung von Zulieferteilen zum Hersteller im Sinne des § 4 ProdHaftG. Daher hat ein Dachdecker nicht im Sinne der Produkthaftung für einen Fehler der gesamten Fensteranlage einzustehen, wenn er diese lediglich aus unterschiedlichen Teilprodukten zusammensetzt. Zudem reicht auch der bloße Eindruck des Bestellers, der Unternehmer habe die verwendeten Bauteile selbst hergestellt, nicht als Anknüpfungspunkt für eine Produkthaftung aus. (*OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.2022, Az.: 15 U 99/22; Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*) *BGH, Beschluss vom 10.05.2023, Az.: VI ZR 241/22*

## Fristsetzung ist der sicherere Weg

Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Bauherrn dann kein Schadensersatzanspruch und kein Selbstvornahmeanspruch zu, wenn er keine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt hat und die Fristsetzung nicht entbehrlich war.

Entbehrlich ist die Fristsetzung in Ausnahmefällen dann, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung der Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert hat, wenn auf Seiten des Bauherrn ein begründeter Vertrauensverlust in die Zuverlässigkeit und Kompetenz des Auftragnehmers eingetreten ist oder es sonstige besondere Umstände gibt. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, entgehen dem Bauherrn die Mängelansprüche (OLG Köln, Beschluss vom 03.02.2021, Az.: 16 U 90/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) *BGH, Beschluss vom 26.04.2023, Az.: VII ZR 226/21*

## Bodenaufbau ist durch Bodenleger zu prüfen

Vor Ausführung von Bodenbelagsarbeiten muss der Auftragnehmer die Beschaffenheit des Fußbodenunterbaus prüfen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Bauvertrag nach VOB oder nach BGB handelt. Wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Anmeldung von Bedenken nicht nachkommt, ist er für den Mangel verantwortlich. Wie weit die Prüfungspflicht geht, ist vom Einzelfall abhängig. Dabei ist der Bodenleger nicht zu einer zerstörenden Prüfung durch eine Bohrkernentnahme verpflichtet. Gleichwohl muss er sich vor Ausführung der Arbeiten über die Beschaffenheit des Fußbodenaufbaus Gewissheit verschaffen. *OLG Bamberg, Urteil vom 24.08.2023, Az.: 12 U 58/22*

## Auftragnehmer trägt das Prognoserisiko

Der mangelhaft leistende Unternehmer muss dem Bauherrn die erforderlichen Kosten für die Mangelbeseitigung vorschießen, § 13 Nummer 5 VOB/B. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Mangelbeseitigung und die Erforderlichkeit des Aufwandes und die damit verbundenen Kosten. Dabei ist von einem vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Auftraggeber aufgrund sachkundiger Beratung auszugehen. Es muss sich um eine vertretbare Maßnahme der Schadensbeseitigung handeln. Beliebige Kosten darf der Bauherr nicht produzieren. Wenn eine preiswertere Sanierung erkennbar möglich und zumutbar war, um den geschuldeten Sanierungserfolg herbeizuführen, sind die geltend gemachten Kosten überhöht. Der Bauherr kann Ersatz auch solche Aufwendungen verlangen, wenn er sich sachverständig beraten ließ und wenn sich später herausstellt, dass die Sanierung zu aufwendig war und eine preiswertere Möglichkeit bestand. Das Risiko einer Fehleinschätzung des sachkundigen Beraters trägt der Auftragnehmer. Auch wenn sich die zur Mangelbeseitigung ergriffenen Maßnahmen im

Nachhinein als nicht erforderlich erweisen, muss der Auftragnehmer die Kosten erstatten (Kammergericht, Urteil vom 06.10.2022, Az.: 27 U 1087/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) *BGH Beschluss vom 27.09.2023, Az.: VII ZR 201/22*

## Vorteilsausgleichung bei Baukostenüberschreitung

Bekanntermaßen muss der Planer die Vorgaben des Bauherrn im Hinblick auf die Herstellungskosten des Bauwerks und die Kostenvorstellungen des Bauherrn berücksichtigen. Kommt es zu einer Baukostenüberschreitung, muss der Bauherr die tatsächlich entstandenen Kosten substantiiert darlegen. Führt der Mehraufwand zu einer Wertsteigerung des Objekts, fehlt es an einem Schaden (OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022, Az.: 10 U 1092/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) *BGH Beschluss vom 27.09.2023, Az.: VII ZR 219/22*

## Kein Rücktrittsgrund bei lediglich unerheblicher Verzögerung

Eine lediglich unerhebliche Leistungsverzögerung berechtigt den Auftraggeber nicht ohne Setzung einer Nachfrist vom Bauvertrag zurückzutreten. (OLG Schleswig, Beschluss vom 20.10.2022, Az.: 12 U 132/21 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) *BGH, Beschluss vom 21.06.2023, Az.: VII ZB 206/22*

## Schadensersatzanspruch nur bei Fälligkeit und Verzug

Die Geltendmachung von Schadensersatz aus Verzug setzt voraus, dass der Unternehmer trotz Fälligkeit nicht geleistet hat und gemahnt worden ist, es sei denn, die Mahnung war entbehrlich. Der Auftraggeber kann die Leistung nach § 271 BGB sofort verlangen, wenn keine Zeit für die Leistung bestimmt ist. Allein die Bestätigung von Kapazitäten zu bestimmten Zeitpunkten beinhaltet keine Leistungszusage und sie führt auch nicht dazu, dass die Erbringung der Leistung (hier Gerüststellung) sukzessive und vom Baufortschritt abhängig zu erfolgen hat. *OLG Jena, Urteil vom 26.10.2023, Az.: 8U794/22*

## Wertersatzberechnung bei Widerruf durch Verbraucher

Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer Wertersatz beim Widerruf eines Verbraucher-Bauvertrags, wenn die Rückgewähr der erbrachten Leistungen ausgeschlossen ist. Die vereinbarte Vergütung ist Grundlage der Berechnung des Wertersatzes. Die Vergütung berechnet sich wie die Abrechnung der Vergütung nach einer Kündigung aus wichtigem Grund. Es muss zwischen erbrachten und nicht erbrachten Leistungen aufgeteilt werden. *OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2023, Az.: 22 U 135/23*

# IKK SÜDWEST LÄDT ZUM SEMINAR SOZIALVERSICHERUNG 2023/24 EIN

Die IKK Südwest informiert in kostenfreien Seminaren über Neuheiten im Bereich Sozialversicherung und Lohnsteuer

Mit dem Jahreswechsel naht nicht nur das Ende des Kalenderjahres, sondern auch eine Vielzahl steuerlicher, arbeitsrechtlicher und personalwirtschaftlicher Änderungen und Herausforderungen.

Um Arbeitgebern, Steuerberatern und Personalverantwortlichen das nötige Rüstzeug für einen reibungslosen Start an die Hand zu geben, informiert die IKK Südwest auch in diesem Jahr Ende November und Anfang Dezember mit den kostenfreien IKK-Südwest-Seminaren Sozialversicherung zum Jahres-

wechsel über aktuelle Änderungen und Entwicklungen.

Die Jahreswechselfeminare werden als Präsenzveranstaltungen in Gießen, Kaiserslautern, Wiesbaden, Mainz, Saarbrücken und Koblenz sowie als Online-Termine angeboten. Geplant sind Fachthemen aus dem Bereich der Sozialversicherung mit den Schwerpunkten Mindestlohn, Mini- und Midijobs.

Darüber hinaus werden der Beitragsabschluss in der Pflegeversicherung und der elektronische Datenaustausch in diesem Zusammenhang behandelt. Ausgewählte und relevante Themen aus den Bereichen „Lohnsteuer“ und „Arbeit/Soziales“ werden ebenfalls in den Jah-

reswechselfeminaren vorgestellt.

Neben den Fachthemen zeigt die IKK Südwest anhand eines regionalen Projektes zum Betrieblichen Gesundheitsmanagements eine Möglichkeit auf, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Pause mit Catering lädt alle Teilnehmenden zum Networking und Austausch ein. Im Anschluss werden die Seminarinhalte digital mit allen geteilt.

Termine als Live-Stream und in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland vor Ort.

**Detaillierte Informationen und das Teilnahmeformular für das jeweilige Seminar finden Sie unter: [www.ikk-seminare.de](http://www.ikk-seminare.de)**

## Termine als Live-Stream und in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland vor Ort

Wann: Donnerstag, 14. Dezember 2023  
10.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 16.00 Uhr  
Wo: Live-Stream über Zoom

### WIESBADEN

Wann: Dienstag, 5. Dezember 2023 10.00 – 12.00 Uhr oder 14.00 – 16.00 Uhr.

Wo: Restaurant Opelbad, Neroberg 2, 65193 Wiesbaden

### MAINZ

Wann: Donnerstag, 7. Dezember 2023 10.00 – ca. 12.00 Uhr und 14.00 – ca. 16.00 Uhr.

Wo: IKK Südwest Hauptverwaltung, Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz

### SAARBRÜCKEN

Wann: Dienstag, 12. Dezember 2023 10.00 – ca. 12.00 Uhr und 14.00 – ca. 16.00 Uhr.

Wo: IKK Südwest Hauptverwaltung, Europaallee 3-4, 66113 Saarbrücken

### KOBLENZ

Wann: Mittwoch, 13. Dezember 2023, 10.00 – ca. 12.00 Uhr und 14.00 – ca. 16.00 Uhr.

Wo: Kreishandwerkerschaft Mittelrhein, Hoevelstraße 19, 56073 Koblenz

Ich bin  
**aktiv**

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: [www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)



Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.

**ikk** Südwest | **JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz  
Altlohrtor 13–15, 56068 Koblenz  
Tel.: 0 26 41/3 04-9800





**STRAUSS**

**strauss.de**

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108  
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12